

ZEICHENSATZUNG

zum Bildzeichen des Bundesverbandes Fahrzeugaufbereitung e.V. (BFA), Bonn

§ 1

- (1) Der Verband ist ein Bundesverband.
- (2) Er führt den Namen „Bundesverband Fahrzeugaufbereitung e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Seine Rechtsfähigkeit erlangte er durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. 7423.

§ 2

Der Bundesverband Fahrzeugaufbereitung übernimmt die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet.

§ 3

Dem Bundesverband Fahrzeugaufbereitung obliegen die in der Verbandsatzung vom 27.09.1997 aufgeführten Aufgaben; insbesondere hat er die mittelbar und unmittelbar angeschlossenen Unternehmen in der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen sowie deren wirtschaftliche und soziale Interessen zu fördern.

§ 4

Der Bundesverband Fahrzeugaufbereitung wird durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 5

- (1) Das Bildzeichen dient zur Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen aller mittelbar und unmittelbar angeschlossenen Unternehmen im Sinne des vorstehenden § 3.
- (2) Das Bildzeichen hat folgendes Aussehen:



§ 6

Dem Bundesverband Fahrzeugaufbereitung steht allein das Recht zu, die Verleihungsbefugnis des Bildzeichens zu übertragen.

§ 7

- (1) Mitglieder des Bundesverbandes Fahrzeugaufbereitung sowie diese Organisation selbst sind vorbehaltlich der Regelung des § 9 Abs. (1) berechtigt, das Bildzeichen zu führen. Die Berechtigung der Mitglieder, das Bildzeichen zu führen, wird nur auf Antrag durch individuellen Gestattungsvertrag verliehen.
- (2) Das Bildzeichen kann in folgender Weise verwendet werden:
als Schild zur Kennzeichnung, als Schaufensterendlosaufkleber, Flagge, Tischbanner, Fähnchenkette, Spannband, auf Drucksachen, in Zeitungsinserten oder auf sonstige, in der Werbung der Betriebe geeignet erscheinende Art und Weise.
- (3) Kein Benutzungsberechtigter hat die Befugnis, die ihm erteilte Gestattung zur Benutzung des Bildzeichens auf Dritte weiter zu übertragen.

§ 8

- (1) Der Bundesverband Fahrzeugaufbereitung ist verpflichtet, bei Störungen, die Dritte den das Bildzeichen führenden Mitgliedern in der Führung dieses Zeichens bereiten, gegen diese außergerichtlich und gerichtlich vorzugehen, sobald er von den Störungen Kenntnis erlangt.
- (2) Jeder Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, die ihm bekanntgewordenen Verstöße gegen den Schutz des Bildzeichens unverzüglich dem Bundesverband Fahrzeugaufbereitung mitzuteilen.

§ 9

- (1) Das Recht zur Benutzung des Bildzeichens endet für das benutzungsberechtigte Mitglied mit Beendigung des Gestattungsvertrages insbesondere mit Beendigung seiner Mitgliedschaft im Bundesverband Fahrzeugaufbereitung.
- (2) Mit der Beendigung des Benutzungsrechts ist der bisherige Berechtigte verpflichtet, die Verwendung des Bildzeichens zu unterlassen und es ohne Kostenrückerstattung und unverzüglich und unaufgefordert an die verleihungsberechtigte Organisation zurückzugeben.

§ 10

Der Bundesverband Fahrzeugaufbereitung ist verpflichtet, alle möglichen Maßnahmen zum Schutz des Bildzeichens zu treffen.